

# Mehr Freiheit für Ärzte

*Mit der Schaffung der Ärzte-GmbH sind unnötige rechtliche Einschränkungen für Gruppenpraxen endlich gefallen. Aber noch immer bleibt viel zu tun, sagen Armenak Utudjian und Julia Moser.*

Jahrelang wurde die Gründung von Ärzte-GmbHs diskutiert – heuer ist endlich ein Durchbruch gelungen: Die 14. Ärztegesetz-Novelle erfüllt eine langjährige Forderung der Ärzteschaft und ermöglicht die Zusammenarbeit von Ärzten bzw. Zahnärzten im Rahmen von Gruppenpraxen auch als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Ärzte-GmbH bringt für Ärzte vor allem eine bessere Bündelung von Kräften, wie sie anderen Berufsgruppen längst offensteht. Auch die Anschaffung von Geräten oder die Anstellung von Personal wird erleichtert. An Ärzte-GmbHs dürfen sich Ärzte verschiedener Fachrichtungen als Gesellschafter beteiligen, die multidisziplinäre Vergesellschaftung mit Nichtärzten (auch zwischen Ärzten und Zahnärzten) bleibt allerdings weiter unzulässig. Niedergelassenen Ärzten wird weiters die Möglichkeit geboten, ihre bisherigen Ordinationen im Wesentlichen steuerneutral in eine neugegründete GmbH als Sacheinlage einzubringen.

## Ein Gesellschafter im Namen

Die Berufsbefugnis der Gruppenpraxis ergibt sich aus der Berufsberechtigung ihrer Gesellschafter. Es können daher all jene Leistungen angeboten werden, die vom Fach der einzelnen Gesellschafter erfasst sind. Eingeschlossen sind Hilfstätigkeiten und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens. Die Tätigkeiten von Angehörigen anderer Gesundheitsberufe (z. B. Hebammen, Heilmasseure etc.) können ebenfalls ausgeübt werden, so sie mit der Berufsbefugnis der Gruppenpraxis in direktem Zusammenhang stehen. Darüber hinausgehende Unternehmenstätigkeiten sind der Gruppenpraxis untersagt. Zur Erkennbarkeit nach außen muss in der Firma (also dem Namen) der Gruppenpraxis zumindest der Name eines Gesellschafters und alle vertretenen Fachrichtungen angeführt werden.

Gruppenpraxen dürfen keine Organisationsdichte und -struktur einer Krankenanstalt (in der Betriebsform eines selbstständigen Ambulatoriums) aufweisen. Daher sind auch nur zur selbstständigen Berufsausübung berechnete Ärzte als Gesellschafter einer Gruppenpraxis zugelassen, während die Beteiligung von Nichtärzten, juristischen Personen oder etwa auch Angehörigen von Ärzten ebenso wie die treuhänderische Haltung von Gesellschaftsrechten ausgeschlossen bleibt.

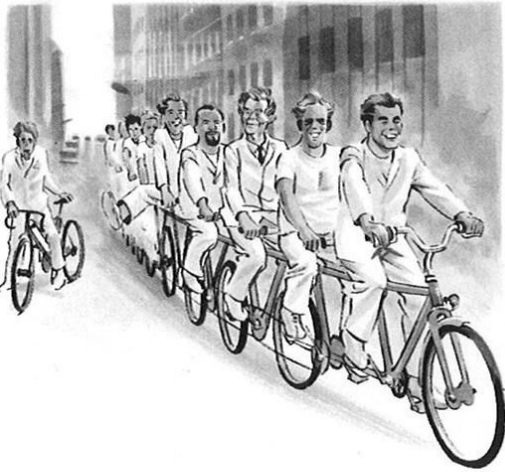
## Kein Arbeitsverhältnis

Weiterhin darf die Gruppenpraxis weder mit ihren Gesellschaftern noch mit anderen Ärzten ein Anstellungsverhältnis oder ein ähnliches zivilrechtliches Arbeitsverhältnis eingehen. Angehörige anderer Gesundheitsberufe können zwar angestellt, nicht aber Gesellschafter werden. Die zulässige Mitarbeiterzahl findet ihre Grenze dort, wo diese eine anstaltsähnliche Organisation der Praxis erforderlich macht. Jedenfalls aber sind die – je nach Fachrichtung der Gruppenpraxis und Art der Angestellten divergierenden – Höchstzahlen zu beachten. Ordinationsgehilfen sind von dieser zahlenmäßigen Beschränkung ausgenommen.



### ZUR PERSON

Dr. Armenak Utudjian, M.B.L.-HSG, ist Rechtsanwalt und Partner bei Graf&Pitkowitz Rechtsanwälte. Er ist auf öffentliches Recht, Immobilienrecht, Gesellschaftsrecht und Medizinrecht spezialisiert. Dr. Julia Moser ist Rechtsanwaltsanwältin bei Graf & Pitkowitz. [utudjian@gpp.at](mailto:utudjian@gpp.at)



Es bleibt bei einem Berufssitz im Bundesgebiet, jedoch ist die Einrichtung mehrerer Standorte nunmehr – neben weiteren Voraussetzungen – so lange zulässig, als die Anzahl der Standorte nicht jene der Gesellschafter der Gruppenpraxis übersteigt.

Für die Geschäftsführung der Ärzte-GmbH gelten folgende Vorschriften: Nicht alle Gesellschafter der Gruppenpraxis müssen zu Geschäftsführern bestellt werden. Es ist im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, ob und welche Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung nach außen berechtigt sind. Das Prinzip der freien Arztwahl des Patienten ist auch bei einer Gruppenpraxis weiterhin verwirklicht. Sämtliche Gesellschafter sind zum Abschluss von Behandlungsverträgen namens der Gesellschaft berechtigt.

### Mehr Sicherheit für Patienten

Aus dem Behandlungsvertrag haftet grundsätzlich – nach dem für Kapitalgesellschaften wesentlichen Trennungsprinzip – nur die GmbH. Die deliktische Haftung des einzelnen behandelnden Arztes – etwa bei fehlender Einwilligung des Patienten in die medizinische Behandlung – bleibt dabei uneingeschränkt aufrecht. Für den Patienten bringt die Gesetzesnovelle durch die Einführung einer verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung für alle Ärzte – aber erst in etwa einem Jahr – mehr Sicherheit im Hinblick auf den ihm zur Verfügung stehenden Haftungsfonds.

Der Patient wird zukünftig bei Behandlungsfehlern die Haftpflichtversicherung der Gruppenpraxis direkt in Anspruch nehmen können. Der Arzt bleibt aber auch dann persönlich verantwortlich, wenn er die ver-

pflichtende Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig abgeschlossen hat.

Gruppenpraxen bieten Kassenärzten die Möglichkeit, ihre Kassenverträge zu bündeln. Im Unterschied zur bisher einzig zulässigen Form als Personengesellschaft (OG) kann der Kassenvertrag nunmehr über die Wahl der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (GmbH) für die Gruppenpraxis gewissermaßen auch von der natürlichen Person losgelöst werden. Aus dem Kassenvertragsrecht ergeben sich für Vertragsgruppenpraxen im Gegensatz zur Wahlarzt-Gruppenpraxen im Hinblick auf Änderungen in der Gesellschaft (z. B. Aufnahme bzw. Ausscheiden von Gesellschaftern) allerdings auch Einschränkungen: Solche Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Krankenversicherungsträger und der zuständigen Ärztekammer.

### Zulassungsfragen

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem für Gruppenpraxen neu eingeführten Zulassungsverfahren, das im Wesentlichen aber nur für wahlärztliche Gruppenpraxen gilt, die ausschließlich solche Leistungen erbringen, für die eine Kostenerstattung durch die Krankenkasse nicht erfolgt (z. B. Schönheitschirurgie).

Eine gesonderte Zulassung ist nämlich nicht erforderlich, wenn die Gesellschafter der Gruppenpraxis bereits einen Einzelvertrag mit der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse haben oder die zu gründende Gruppenpraxis bereits im Kassen-Stellenplan vorgesehen ist.

Die Einführung der Ärzte-GmbH ist als erster – wenn auch längst überfälliger – Schritt zu be-

grüßen. Es bleibt aber in der Zukunft auf diesem Gebiet noch einiges zu tun:

Hauptverband und Ärztekammern sind aufgefordert, die Gruppenpraxen-Gesamtvverträge rasch neu zu verhandeln und abzuschließen, damit die Gründung von Ärzte-GmbHs auch tatsächlich für Vertragsärzte wirksam wird.

Der Gesetzgeber bleibt aufgerufen, die trotz Ermöglichung der Ärzte-GmbHs verbleibenden Diskriminierungen von Ärzten und Zahnärzten bei ihrer Gesellschaftsbildung so rasch als möglich zur Gänze zu beseitigen. So ist jedenfalls auch die Bildung von Kommanditgesellschaften (wie auch der GmbH & Co KG) als sachgerechte Alternative zu ermöglichen. Die Ärzte-Gesellschaften sollten auch zumindest Angehörigen der Ärzte für eine Beteiligung als Gesellschafter offenstehen. Die Einschränkungen bei der Anstellung von Personal sind abzubauen, sie stellen einen unge-rechtfertigten Eingriff in die freie Marktwirtschaft dar, nicht zuletzt auch zulasten der Patienten.